

Allgemeinverfügung des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.02.2026

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gesund erlegten Wildschwein in Schülar im Landkreis Siegen-Wittgenstein (NRW) wurden seitens des Landes Hessen für Gebiete im Umkreis der Fundstelle Restriktionszonen eingerichtet. Für das nach dieser Restriktionszonenfestlegung liegende Gebiet einer Sperrzone I im Landkreis Marburg-Biedenkopf ergeht durch den Landrat folgende Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

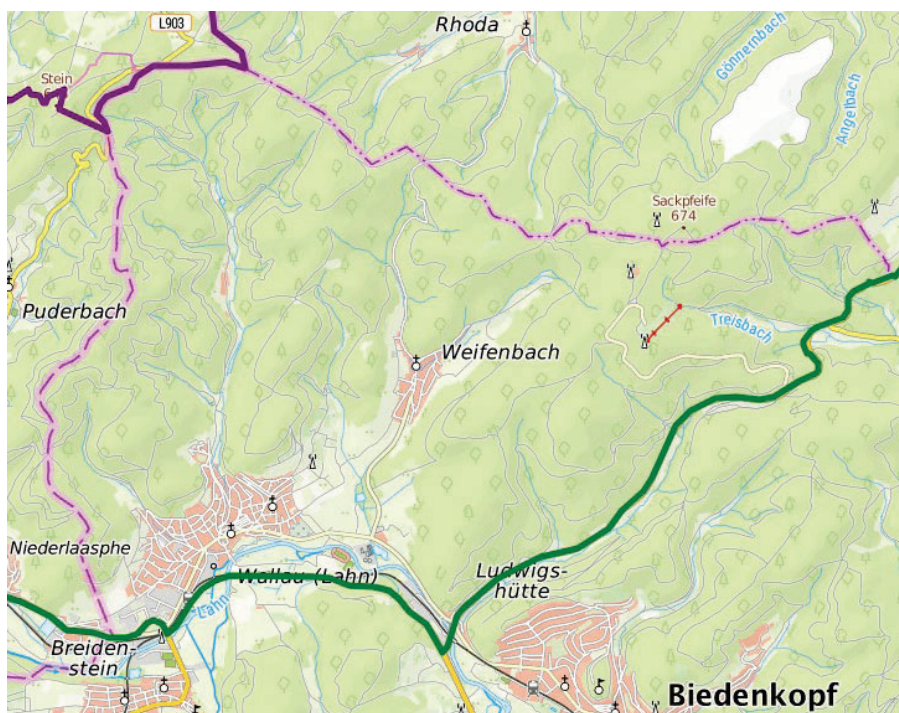
A. Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

Eine Pufferzone bzw. Sperrzone I.

Die Außengrenzen der Sperrzone I im Landkreis Marburg-Biedenkopf sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Hiernach liegt das Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

Im Westen/Norwesten durch die mit lila gestrichelte bzw. dicke lila Linie markierte Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, im Süden und Osten durch die mit grüner Linie markierte B 62/ B 253 sowie im Norden durch die mit gestrichelt/gedunkteter Linie markierte Kreisgrenze zum Landkreis Waldeck-Frankenberg und umfasst u.a. die Ortsteile Wallau und Weifenbach der Stadt Biedenkopf.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

1. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen

- 1.1. Für die Ausübung der Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:
 - a) Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist verboten.
 - b) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
- 1.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I aufgerufen. Die Jagdausübungsberechtigten werden ersucht, dem Landkreis zum 15. des Monats und zum Monatsende die in diesem Zeitraum erlegten Wildschweine zu melden. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zum Zweck der Sichtung und Zählung lebender Wildschweine steuern, zu dulden.
- 1.3. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
 - a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird,
 - b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden (Ziffern 1.4. und 1.5.):

- 1.4. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper, beprobt und an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort (Kadaversammelstelle) unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen der zuständigen Veterinärbehörde nach deren näherer Anweisung zur Verfügung gestellt werden.

- 1.5. Für jedes in der Sperrzone I im Landkreis Marburg-Biedenkopf erlegte aber nicht verwertete Wildschwein können Jagdausübungsberechtigte eine Verwurfprämie erhalten, wenn die von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegten Erfordernisse an die Antragstellung erfüllt sind (u.a. ordnungsgemäße Beprobung auf ASP, dem Antrag eindeutig zuordenbarer Probenbegleitschein, auslaufsichere Verpackung und ordnungsgemäße Entsorgung auf dem Kadaversammelplatz). Der genaue Ablauf und die genauen Erfordernisse für diese Verwurfprämie werden durch die zuständige Behörde festgelegt und können von dieser jederzeit angepasst, ausgesetzt oder aufgehoben werden. Ein Anspruch auf die Auszahlung dieser Prämie besteht grundsätzlich nicht und liegt im Ermessen der Behörde.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden (Ziffern 1.6. bis 1.10.)

- 1.6. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
- a) jedes erlegte Wildschwein in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassenen Stelle (jägereigene Wildsammelstelle) in der Sperrzone I gebracht wird. Die Einrichtung und das Tragen der Kosten für eine entsprechende jägereigene Wildsammelstelle obliegt dem Jagdausübungsberechtigten und muss im Vorfeld durch die zuständige Veterinärbehörde zugelassen werden. Eine entsprechend zugelassene Wildsammelstelle darf von mehreren Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I genutzt werden. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
 - b) Alternativ kann im Einzelfall das Aufbrechen auch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - i) Der Aufbruchort wurde von der zuständigen Veterinärbehörde als solcher bestimmt. Hierzu kann ein Jagdpächter der Veterinärbehörde im Vorfeld geeignete Stellen benennen.
 - ii) Am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassenen jägereigene Wildsammelstelle transportiert.
 - iii) Das Aufbrechen darf nur von einer hierzu befähigten Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.
 - iv) Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das

Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.

- v) Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

- 1.7. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- 1.8. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss der zuständigen Veterinärbehörde mit dem zugehörigen Probenbegleitschein nach deren näherer Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.9. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassenen jägereigenen Wildsammelstelle aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Der Lagerort ist umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.
- 1.10. Negativ getestetes Wildschwein-Wildbret kann an Endverbraucher oder Einzelhändler abgegeben werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf beantragt und gewährt wurde. Ein Verbringen aus der SP I in nicht reglementierte Bereiche bleibt dabei verboten und der Endverbraucher oder Einzelhändler ist nachweisbar darauf hinzuweisen.
- 1.11. Jagdausübungsberechtigte
 - a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
 - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (unter Angabe der GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich des vom Landkreis Marburg-Biedenkopf bestimmten Personals.
- 1.12. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung

gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

- 1.13. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in Hausschweinholdungen verbracht werden.
- 1.14. Zur Ermöglichung der Jagd können auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde Jagdschneisen angelegt werden.

Verbringungsverbote:

- 1.15. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I ist im gesamten und aus dem Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf verboten.
- 1.16. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Das Verbot gilt nicht für den Transport der erlegten Wildschweine in eine von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassenen Wildsammelstelle.

2. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 2.1. Schweinehalter haben unverzüglich
 - a) der zuständigen Veterinärbehörde
 - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - ii) die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.

- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können,
 - c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - f) sicherzustellen, dass
 - i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.
 - g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 2.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

3. Zaunbau

- 3.1. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung dieser mobilen und festen Zäune ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 10.02.2026 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gesund erlegten Wildschwein in Schölar im Landkreis Siegen-Wittgenstein (NRW). Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 10.02.2026 amtlich festgestellt. Der Fundort befindet sich in etwa sechs Kilometer Entfernung zur hessischen Landesgrenze.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Die Zuständigkeit für die Landkreise und kreisfreien Städte beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge in der aktuell gültigen Fassung.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer I:

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest

(Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu Ziffer II:

Ziffer II. 1.1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit Schwarzwild vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer II.1.1.9 dieser Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten dar.

Ziffer II. 1.2.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Außerdem kann die zuständige Behörde nach §§ 14a Abs. 8 Nr. 1 und 14d Abs. 6 Satz 1 - 3 und Abs. 8 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung veranlassen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient die verstärkte Bejagung der Verhinderung einer Verbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete. Ziel der verstärkten Bejagung in der Sperrzone I ist eine Reduktion der Wildschweinpopulation, um die Infektionsketten möglichst zu unterbrechen. Eine hohe Populationsdichte bedingt eine deutlich höhere Ansteckungsrate und damit eine Weiterverbreitung der Seuche. Dem muss entgegengewirkt werden, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Ziel sollte die möglichst starke Reduktion der Wildschweinpopulation und das Erhalten auf einem niedrigen Level sein.

Die Jagdausübungsberechtigten werden um eine regelmäßige Meldung erlegter Wildschweine ersucht, um einen Überblick darüber zu erhalten, wie die verstärkte Bejagung zur Bekämpfung der ASP beiträgt. Die Meldungen sollen als weiterer Indikator zur Höhe des Schwarzwildbestandes dienen, um damit auch den Maßnahmenplan zu überprüfen und situationsbedingt anzupassen bzw. zu verbessern.

Ebenso notwendig ist es für den Lageüberblick notwendig, dass eine Zählung lebender Tiere stattfinden kann. Daher muss die Drohnensuche nach lebenden Wildschweinen ermöglicht werden.

Ziffer II. 1.3. und 1.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Satz 2 SchwPestV und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern, sind beim Aufbruch strenge Anforderungen an die Biosicherheit zu stellen. Dies wird gewährleistet, wenn der Aufbruch erst an einer Wildsammelstelle und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle in auslaufsicheren Behältnissen erfolgt. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Alternativ ist ein Aufbruch im Revier unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei der gewünschten verstärkten Bejagung ist mit höheren Abschusszahlen zu rechnen, was häufig dazu führt, dass nicht alle

Seite 10 von 19

erlegten Wildschweine im erforderlichen Zeitraum zu einer Wildsammelstelle transportiert, dort aufgebrochen und gelagert werden können. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Risiko, welches von potentiell infektiösem Material ausgeht, überschaubar und nachvollziehbar bleibt. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperteile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zwingend erforderlich. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Vor dem Hintergrund, dass Wildbret aus dem Restriktionsgebiet keinen nennenswerten Marktwert hat und mit der Gewährung einer Verwurfprämie (Ziffer II. 1.9. c) dem Jagdausübungsberechtigten die Entschädigung für Aufwand oder Schaden durch den Wegfall der Verwertung ermöglicht wird, ist keine Erforderlichkeit ersichtlich, dass hier seitens der Allgemeinheit Kosten für eine unwirtschaftliche Verwertung von Wildbret getragen werden müssen.

Ziffer II. 1.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Satz Nr. 3 der SchwPestV. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung ist daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Ziffer II 1.5.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Anzahl der Wildschweine und somit der seuchenempfindlichen Tiere in dem Gebiet zu reduzieren, um die Gefahr einer Ausbreitung möglichst stark zu reduzieren. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Ziffer 20 Buchstabe b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Ohne diese Maßnahme würde durch die hohe Anzahl seuchenempfindlicher Tiere das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest hoch sein. Eine deutliche Reduzierung des Wildschweinbestands ist ein entscheidender Schlüssel bei der Eindämmung der hochansteckenden Tierseuche. Daneben muss berücksichtigt werden, dass sich im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest der Schwarzwildbestand erheblich dezimiert, wobei dies mit erheblichen Leiden für die Tiere einhergehen würde.

Die Verwurfprämie soll den Jagdausübungsberechtigten für den entgangenen Wildbretverlust für nicht zu verwertende Wildschweine im Restriktionsgebiet entschädigen und ist deswegen auf nicht zu verwertende Wildschweine aus dem Restriktionsgebiet begrenzt. Die Höhe und Dauer der Auszahlung der Verwurfprämie erfolgt nach Einschätzung der zuständigen Behörde und soll den Aufwand oder Schaden der Jagdausübungsberechtigten inklusive des Wildbretverlusts ersetzen. Der Entscheidungsspielraum über die Umsetzung, Höhe der Prämie und Dauer der Prämienzahlung wird der zuständigen Behörde eingeräumt, da das Wildbret von Schwarzwild aus den Restriktionszonen keinen oder keinen erheblichen Marktwert mehr besitzt und stetig auf das Verhältnis des Nutzens der Maßnahme zum Aufwand oder Schaden der Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt werden soll.

Ziffer II. 1.7.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der SchwPestV. Demnach ist der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Ziffer II. 1.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b SchwPestV. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer II. 1.9.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der SchwPestV. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen

Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, ist die unter Ziffer II.1.6. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer II. 1.10.

Die Genehmigung kann auf Grund der Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) 2023/594 erteilt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Einschränkung der Verbringung sind erforderlich, um sicherstellen zu können, dass die europarechtlichen Anforderungen von Wildschweinen und daraus gewonnenen Erzeugnissen innerhalb der Sperrzone I eingehalten werden.

Ziffer II. 1.11.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt werden. Zudiesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche aufgerufen. Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b, Abs. 8 SchwPestV..

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa SchwPestV sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden. Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ziffer II. 1.12.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung bei der Verhinderung der Seuchenausbreitung beizumessen ist.

Ziffer II. 1.13.

Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4, Abs. 8 SchwPestV. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Ziffer II. 1.14.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nr. 2 SchwPestV. Das Anlegen von Jagdschneisen in landwirtschaftlichen Flächen, die Wildschweinen besondere Rückzugsmöglichkeiten geben (bspw. Mais) erleichtert die Bejagung der Tiere und dient so der Seuchenbekämpfung.

Ziffer II. 1.15.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Ziffer II. 1.16.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone I stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone I birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden. Der Transport erlegter Wildschweine zu einer Wildsammelstelle, einer Kadaversammelstelle oder Tierkörperbeseitigungsanlage stellt kein Verbringen i. S. d. Vorschriften dar.

Ziffer II. 2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4, Abs. 8 der SchwPestV.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

Ziffer II. 2.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1, Abs. 8 SchwPestV.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

Ziffer II. 2.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Ziffer. II. 3. 1.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2c Nr. 3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei einem Wildschwein in der Sperrzone II in Nordrhein-Westfalen bei Schüller ist, aufgrund der Nähe dieses Fundortes zur hessischen Landesgrenze, leider nicht auszuschließen, dass sich auch in der Sperrzone I in Nordhessen bereits mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten.

Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine mögliche weitere Verbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die ASP zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der ASP für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, ist diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus bestmöglich verhindert werden. Die effektive Verminderung des Risikos erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse Einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen weniger schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Zu Ziffer III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Ziffer IV. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG eröffnet die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

C. Rechtliche Hinweise:

Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer II 1.2):

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Allgemeinverfügung kann ab Bekanntmachung unter www.marburg-biedenkopf.de – Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf“ eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass jede Person das Recht hat, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr - oder nach telefonischer Vereinbarung, außer Samstag, Sonntag und an Feiertagen) im Zimmer 201, in der Kreisverwaltung, 35039 Marburg, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, erhoben werden.

Marburg, den 25.02.2026

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.:
Jens Womelsdorf
Landrat

*Die Allgemeinverfügung des LK MR-BID vom 25.02.2026 wird gem. § 42 VwVfG wie folgt berichtigt:
In Ziffer B, Rechtliche Würdigung, Zu Ziffer I wird die Angabe „(EU)2024/2051“ durch die Angabe
„(EU)2026/483“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung unverändert.*

Marburg, 03.03.2026